

# **Allmendverordnung der Gemeinde Birsfelden**

Gültig ab 1. Juli 2022

# Inhalt

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN .....	1
§ 1	Definition und Geltungsbereich .....	1
§ 2	Gemeingebrauch.....	1
§ 3	Gesteigerter Gemeingebrauch .....	1
§ 4	Sondernutzung.....	1
§ 5	Benutzung der Allmend und Bewilligungspflicht .....	1
B.	NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN .....	2
§ 6	Allgemeines.....	2
§ 7	Dauernde Anlagen und Einrichtungen / Hochbauten .....	2
§ 8	Leistungen .....	2
C.	BEWILLIGUNGEN (GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH) .....	2
§ 9	Bewilligungsverfahren .....	2
§ 10	Umfang, Dauer und Widerruf der Bewilligung.....	3
§ 11	Bedingungen und Haftung des gesteigerten Gemeingebrauchs.....	3
§ 12	Sondermietflächen .....	3
D.	KONZESSION (SONDERNUTZUNG).....	4
§ 13	Konzessionsverfahren.....	4
§ 14	Inhalt des Konzessionsbeschlusses .....	4
§ 15	Kosten der Wiederherstellung der Allmend .....	4
§ 16	Schadenersatz gegenüber Dritten .....	4
§ 17	Unterbrechung .....	4
§ 18	Erlöschen und Verwirkung der Konzession .....	5
§ 19	Übertragung der Konzessionen.....	5
E.	GEBÜHREN.....	5
§ 20	Gebühren des gesteigerten Gemeingebrauchs .....	5
§ 21	Gebühren der Sondernutzung .....	5
§ 22	Berechnung von Flächen und Dauer .....	5
F.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....	6
§ 23	Genehmigung von Ausnahmen .....	6
§ 24	Strafbestimmungen .....	6
§ 25	Aufhebung bisherigen Rechts .....	6
§ 26	Inkrafttreten.....	6

Der Gemeinderat, gestützt auf § 70a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesezt) des Kantons Basel-Landschaft, beschliesst:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Definition und Geltungsbereich**

- <sup>1</sup> Allmend im Sinne dieser Verordnung ist der in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere öffentliche Strassen, Plätze, Wege und Parkanlagen sowie der darüber liegende Luftraum. Öffentlich zugängliches Privatreal sowie Areale im Eigentum des Kantons und der schweizerischen Eidgenossenschaft sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.
- <sup>2</sup> Diese Verordnung findet grundsätzlich Anwendung auf jede Benutzung der Allmend.
- <sup>3</sup> Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen anderer Reglemente.

### **§ 2 Gemeingebrauch**

- <sup>1</sup> Die Allmend darf entsprechend ihrer Zweckbestimmung im Rahmen der gesetzlichen Grundlagen, ihrer Gestaltung und ihres Zustands sowie der örtlichen Verhältnisse von jedermann und ohne besondere Erlaubnis benutzt werden.
- <sup>2</sup> Im öffentlichen Interesse kann der Gemeingebrauch allgemein verbindlichen Einschränkungen unterstellt werden.
- <sup>3</sup> Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend gilt als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung

### **§ 3 Gesteigerter Gemeingebrauch**

Gesteigerter Gemeingebrauch liegt vor, wenn

- die Allmendbenutzung die Mitnutzung durch andere Personen vorübergehend erschwert oder einschränkt.
- der Gebrauch über die Zweckbestimmung der Allmend hinausgeht.

### **§ 4 Sondernutzung**

Eine dauernde, besonders intensive Inanspruchnahme der Allmend, die über den gesteigerten Gemeingebrauch hinausgeht, gilt als Sondernutzung.

### **§ 5 Benutzung der Allmend und Bewilligungspflicht**

- <sup>1</sup> Für grundsätzlich jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend ist eine Bewilligung / Konzession erforderlich.
- <sup>2</sup> Eine Bewilligung / Konzession kann erteilt werden, sofern die Benutzung der Allmend nicht im Widerspruch zu den Einschränkungen in §6 steht.
- <sup>3</sup> Die Erteilung einer Bewilligung / Konzession kann mit Auflagen versehen oder von Bedingungen abhängig gemacht werden.
- <sup>4</sup> Es besteht kein Anspruch auf eine Bewilligung.
- <sup>5</sup> Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.

## **B. NUTZUNGSEINSCHRÄNKUNGEN**

### **§ 6 Allgemeines**

Die Allmend darf weder vorübergehend noch dauernd für besondere Zwecke benutzt werden, wenn durch eine solche Benutzung Gefahren entstehen oder der allgemeine Verkehr übermässig behindert wird.

### **§ 7 Dauernde Anlagen und Einrichtungen / Hochbauten**

- <sup>1</sup> Dauernde Anlagen und Einrichtungen sind unzulässig, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet wird.
- <sup>2</sup> Ausgenommen sind Fälle, in denen ein dem öffentlichen Interesse dienender Zweck anders nicht erfüllbar ist. Der Eingriff ins Orts- und Landschaftsbild muss sich dann auf das absolute Minimum beschränken.
- <sup>3</sup> Hochbauten dürfen auf der Allmend nur errichtet werden, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen.

### **§ 8 Leistungen**

- <sup>1</sup> Die Erstellung von Leitungen in und über der Allmend ist grundsätzlich der Gemeinde vorbehalten.
- <sup>2</sup> Eine Konzession zur Erstellung von Leitungen wird nur erteilt, sofern dies im öffentlichen Interesse liegt.
- <sup>3</sup> Die Erstellung von Leitungen zu anderen Zwecken kann durch Konzession gestattet werden, wenn diese der Verbindung von zusammengehörigen gewerblichen Betrieben dienen oder sie eine Strasse nur kreuzen.

## **C. BEWILLIGUNGEN (GESTEIGERTER GEMEINGEBRAUCH)**

### **§ 9 Bewilligungsverfahren**

- <sup>1</sup> Die Benutzung der Allmend in Form des gesteigerten Gemeingebrauchs bedarf grundsätzlich einer Bewilligung.
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist mit den offiziellen Antragsformularen vorgängig an die zuständige Abteilung zu stellen.
- <sup>3</sup> Die Frist für die Eingabe des Antrags ist dem jeweiligen Antragsformular zu entnehmen.
- <sup>4</sup> Die Abteilung Sicherheit & Rettung bearbeitet die Gesuche und entscheidet über die Bewilligung.
- <sup>5</sup> In unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat.
- <sup>6</sup> Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Abteilung Sicherheit & Rettung erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltungsabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.
- <sup>7</sup> Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.

## **§ 10 Umfang, Dauer und Widerruf der Bewilligung**

- <sup>1</sup> In der Bewilligung werden Lage, Art und Umfang der Benutzung sowie Dauer und Gebühr bestimmt.
- <sup>2</sup> Die Bewilligung für die vorübergehende Benutzung der Allmend für kann bei überwiegenden öffentlichen Interessen jederzeit und ohne Entschädigung widerrufen werden, soweit nicht in besonderen Gesetzen abweichende Bestimmungen bestehen.
- <sup>3</sup> Die folgenden Gründe berechtigen die Bewilligungsinstanz zum sofortigen und entschädigungslosen Entzug der Bewilligung, namentlich:
  - Bewilligte Allmend wird nicht genutzt
  - Ein anderer als der bewilligte Ort wird genutzt
  - Andersartige Nutzung der bewilligten Allmend
  - Weitergabe der Nutzungsbewilligung an Dritte
  - Die Nutzung der Allmend birgt besondere, im Voraus nicht erkennbare Gefahren
  - Ausserordentliche Ereignisse (Unwetter, Schnee/Frost, Wasser, Feuer und dergleichen) erfordern eine Beendigung der Nutzung
  - Vorgaben gem. § 11 werden nicht eingehalten.
- <sup>4</sup> Nach dem Erlöschen der Bewilligung sind die bewilligten Einrichtungen zu beseitigen und der frühere Zustand wieder herzustellen.

## **§ 11 Bedingungen und Haftung des gesteigerten Gemeindegebrauchs**

- <sup>1</sup> Die Bewilligungsnehmenden treffen auf eigene Kosten alle zur Vermeidung von Unfällen und Schäden notwendigen Abklärungen und Vorkehrungen, wie Signalisationen, Absperrungen und Beleuchtungen.
- <sup>2</sup> Die Bewilligungsnehmenden haften für Schäden an der Allmend und am Eigentum Dritter. Sie tragen die Instandstellungskosten, wenn die Allmend beschädigt, durch unsachgemässen Gebrauch aussergewöhnlich abgenützt oder verschmutzt wird. Schäden und Gefährdungssituationen sind der Gemeinde unverzüglich zu melden.

## **§ 12 Sondermietflächen**

- <sup>1</sup> Die Gemeinde kann Sondermietflächen ausweisen.
- <sup>2</sup> Sondermietflächen können während bestimmter Zeiträume gemietet werden.
- <sup>3</sup> Von der Gemeinde ausgewiesene Sondermietflächen sind:
  - Piazzetta am Zentrumsplatz
  - Verkaufsstandplatz Spielplatz Birsköppli
  - Verkaufsstandplatz Barfusspark.
- <sup>4</sup> Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.

## **D. KONZESSION (SONDERNUTZUNG)**

### **§ 13 Konzessionsverfahren**

- <sup>1</sup> Private, welche auf der Allmend dauernde Anlagen und Einrichtungen anbringen oder diese betreiben wollen, haben eine Konzession zu beantragen.
- <sup>2</sup> Das Gesuch ist vorgängig mit den erforderlichen Unterlagen an die Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt zu stellen.
- <sup>3</sup> Der Gemeinderat bestimmt im Einzelfall die Fristen im Zusammenhang mit Prüfung, Bewilligung und Publikation.
- <sup>4</sup> Gegen Entscheide kann innert 10 Tagen nach Zustellung Einsprache bei der Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt erhoben werden. Gegen den Einspracheentscheid der Verwaltungsabteilung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

### **§ 14 Inhalt des Konzessionsbeschlusses**

- <sup>1</sup> Der Konzessionsbeschluss enthält:
  - a) Namen und Adressen der Konzessionärinnen und Konzessionäre
  - b) Art und Umfang des Benutzungsrechts
  - c) Dauer der Konzession
  - d) Bedingungen und Auflagen
  - e) Pflichten in Bezug auf die Beseitigung der Einrichtungen nach dem Erlöschen der Konzession
  - f) Leistungen an die Gemeinde
  - g) Haftung
- <sup>2</sup> Der Konzessionsbeschluss kann durch vertragliche Abreden ergänzt werden.

### **§ 15 Kosten der Wiederherstellung der Allmend**

- <sup>1</sup> Die Konzessionärinnen und Konzessionäre tragen die Kosten der Veränderungen, die infolge der Konzession oder ihrer Beendigung an der Allmend notwendig werden.
- <sup>2</sup> Im Beschluss kann bestimmt werden, dass die Gemeinde die Arbeiten auf Kosten der Konzessionärinnen und Konzessionäre ausführt oder die bewilligten Anlagen und Einrichtungen erstellt bzw. beseitigt

### **§ 16 Schadenersatz gegenüber Dritten**

Aufgrund der Konzession hat die Gemeinde den Rückgriff auf die Konzessionärinnen und Konzessionäre, wenn deren Anlagen und Einrichtungen auf das Eigentum Dritter einwirken und die Gemeinde deswegen zu Schadenersatz verpflichtet wird.

### **§ 17 Unterbrechung**

- <sup>1</sup> Zumutbare, vorübergehende Unterbrechungen im Betrieb ihrer Anlagen und Einrichtungen haben die Konzessionärinnen und Konzessionäre zu dulden
- <sup>2</sup> Die Unterbrechungen können durch eine erforderliche Benutzung der Allmend oder durch von den zuständigen Behörden angeordneten Arbeiten in der Allmend veranlasst werden

## **§ 18 Erlöschen und Verwirkung der Konzession**

- <sup>1</sup> Die Konzession erlischt mit Ablauf ihrer bewilligten Dauer oder bei Verzicht.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Konzession nach vorhergehender Mahnung und Rechtsbelehrung ohne Entschädigung für verwirkt erklären, wenn:
  - a) trotz Mahnung von vom Gesetz, Verordnung oder Konzessionsbeschluss auferlegten Verpflichtungen grob verletzt werden.
  - b) die Erstellung der bewilligten Anlagen und Einrichtungen binnen angemessener Frist trotz Mahnung unterlassen oder deren Betrieb mehr als ein Jahr lang unterbrochen bleibt.

## **§ 19 Übertragung der Konzessionen**

Konzessionen sind nur mit der Bewilligung der Gemeinde übertragbar.

## **E. GEBÜHREN**

### **§ 20 Gebühren des gesteigerten Gemeindegebrauchs**

- <sup>1</sup> Für die Erteilung einer Bewilligung werden Gebühren erhoben.
- <sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Benutzungsgebühr zusammen. Weitere aufwandsabhängige Gebühren sind möglich.
- <sup>3</sup> Die Grundgebühr deckt die Verwaltungskosten. Die Benutzungsgebühr richtet sich nach folgenden Kriterien:
  - Art und Intensität der Nutzung;
  - Grösse und Lage der beanspruchten Fläche;
  - Dauer der Beanspruchung;
  - Zeitpunkt der Nutzung.
- <sup>4</sup> Die Benutzungsgebühr wird für Werk- sowie Sonn- und Feiertage gleichermassen erhoben.
- <sup>5</sup> Die Gebühren sind zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung geschuldet. Sie werden mit der Eröffnung des Entscheids über die beantragte Allmendbenutzung in Rechnung gestellt.
- <sup>6</sup> Die Gebühren entfallen nicht, wenn von der Bewilligung kein Gebrauch gemacht wird.
- <sup>7</sup> Die Höhe der Gebühren ist im Anhang geregelt.
- <sup>8</sup> Weitere Ausführungsbestimmungen legt der Gemeinderat in einem Handbuch fest.

### **§ 21 Gebühren der Sondernutzung**

- <sup>1</sup> Mit der Konzessionserteilung wird eine einmalige und/oder periodische Gebühr erhoben, die sich nach der Bedeutung des Objekts und der Dauer der Nutzung richtet.
- <sup>2</sup> Über die Höhe der Gebühren für Sondernutzungen (Konzessionen) entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

### **§ 22 Berechnung von Flächen und Dauer**

- <sup>1</sup> Ist ein Gebührensatz pro Flächeneinheit vorgesehen, so werden die Gebühren in der Regel nach der beanspruchten Allmendfläche berechnet.
- <sup>2</sup> Angebrochene m<sup>2</sup> zählen als Ganzes (Auf- oder Abrundung).
- <sup>3</sup> Ebenso als Ganzes zählen angebrochene Tage.

## F. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 23 Genehmigung von Ausnahmen <sup>A</sup>

In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auf Antrag von den vorliegenden Bestimmungen (inklusive der mitgeltenden Anhänge „Gebührenmodell“ und „Handbuch“) abweichen.

### § 24 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften können mit Bussen bis zu CHF 3'000 geahndet werden.

### § 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Die Allmendverordnung der Gemeinde Birsfelden vom 1. September 2010 sowie sämtliche zu dieser Verordnung in Widerspruch stehende Bestimmungen werden aufgehoben.

### § 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Birsfelden, 8. Februar 2022 GRB Nr. 31 / 22. Februar 2022 GRB Nr. 47 / 21. Juni 2022 GRB Nr. 196

## GEMEINDERAT BIRSFELDEN



Ch. Hiltmann  
Gemeindepräsident



M. Schürmann  
Leiter Gemeindeverwaltung

Anhang 1: Gebührenmodell

Anhang 2: Handbuch Allmendnutzung

---

<sup>A</sup> Ergänzung/Anpassung gemäss GRB Nr. 47 vom 22. Februar 2022 per 1. Juli 2022

Anhang 1 der Allmendverordnung

## Gebührenmodell

Formel zur Berechnung der **Benutzungsgebühr**:

$$\begin{array}{|c|} \hline \text{Fläche / Länge} \\ \hline \text{in m}^2 \text{ bzw. in lfm} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Benutzungsgebühr} \\ \hline \text{pro m}^2 \text{ bzw. lfm und Tag} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Dauer} \\ \hline \text{in Tagen} \\ \hline \end{array} \times \begin{array}{|c|} \hline \text{Zeitfaktor} \\ \hline \end{array} = \begin{array}{|c|} \hline \text{Benutzungsgebühr} \\ \hline \text{gesamt} \\ \hline \end{array}$$

Kategorie	Bewilligungs- pflicht	Nutzungsarten	Grundgebühr	Benutzungs- gebühr	Zeitfaktor		
<b>0</b>	Nein	<p>Nicht bewilligungspflichtige Nutzungen mit <u>geringem gesteigertem Gemeindegebrauch</u>.</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Sammeln von Unterschriften für Initiativen, Referenden und Petitionen (ohne Stand)</li> <li>- Spenden-/ Geldsammelaktionen (ohne Stand)</li> <li>- Strassenmusiker/ -künstler</li> <li>- Verteilen von Werbeartikeln/ Werbung (ohne Stand)</li> <li>- Kurzzeitiges Abstellen von Fahrzeugen für Warenumschlag</li> </ul>	0.-	0.-			
<b>A</b>	Ja	<p>Gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche, karitative, religiöse und humanitäre Nutzungen mit <u>geringem gesteigerten Gemeindegebrauch</u></p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standaktionen politischer Parteien</li> <li>- Kurze, wenig Platz beanspruchende Veranstaltungen (z.B. Strassenumzüge, Spenden-/ Geldsammelaktionen (mit Stand))</li> </ul>	Schulen: 0.- Sonstige: 25.-	0.-	Bis 7 Tage x1	-	-

Kategorie	Bewilligungs- pflicht	Nutzungsarten	Grundgebühr	Benutzungs- gebühr	Zeitfaktor		
					1 Tag gratis	Ab 2 Tagen x1	-
<b>B</b>	Ja	<p>Gemeinnützige, kulturelle, politische, sportliche, karitative, religiöse und humanitäre Nutzungen mit <u>hohem gesteigerten Gemeingebrauch</u> + private nichtkommerzielle Nutzungen</p> <p><i>Beispiele:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Standaktion mit Sitzgelegenheit</li> <li>- Länger andauernde, platzintensivere Veranstaltungen (z.B. Chilbi)</li> <li>- Private Feiern auf Allmend</li> <li>- Strassenfeste</li> </ul>	25.-	0.25 pro m <sup>2</sup> und Tag	1 Tag gratis	Ab 2 Tagen x1	-
<b>C</b>	Ja	<p>Bauplatzinstallationen</p> <p><i>Beispiele: Gerüst, Mulde</i></p>	25.-	0,50.- pro m <sup>2</sup> und Tag	1-14 Tage x1	15-84 Tage x2	Ab 85 Tagen x3
		<p>Baugrubensicherungen (Erdanker / Nägel)</p>	25.-	<p>Bei Entfernung: 150.- / Stück</p> <p>Bei Nichtentfernung: 300.- / Stück (bis 4m unter Terrain)</p> <p>150.- / Stück (ab 4m unter Terrain)</p>			



Kategorie	Bewilligungspflicht	Nutzungsarten	Grundgebühr	Benutzungsgebühr	Zeitfaktor
D	Ja	Installationsleitungen (oberirdisch, temporär)  <i>Beispiele: Temporäre Kabel-/Rohrüberführung</i>	25.-	0.10 pro Laufmeter und Tag	Ab 1 Tag x1
E	Ja	Private, kommerzielle Nutzung <u>ohne Verkauf</u>  <i>Beispiele: Werbeaktionen mit Stand</i>	25.-	1.- pro m <sup>2</sup> und Tag (max. 12 Stunden, 07:00 – 19:00 Uhr)	Ab 1 Tag x1
F	Ja	Private, kommerzielle Nutzung <u>mit Verkauf</u> (temporär)  <i>Beispiele: Mobile Verkaufsstände</i>	25.-	2.- pro m <sup>2</sup> und Tag (max. 12 Stunden)  1.- pro m <sup>2</sup> und Tag (max. 6 Stunden)	Ab 1 Tag x1
G	Ja	Private, kommerzielle Nutzung <u>mit Verkauf</u> (dauernde Nutzung)  <i>Boulevardgastronomie</i>  <i>Zeitungskästen, Warenautomaten, Warenauslagen</i>	25.-	50.- pro m <sup>2</sup> und Jahr  25.- m <sup>2</sup> und Halbjahr  150.- pro m <sup>2</sup> und Jahr	

Kategorie	Bewilligungspflicht	Nutzungsarten	Grundgebühr	Benutzungsgebühr	Zeitfaktor		
<b>H</b>	Ja	In den Kategorien 0 - G nicht aufgeführte Nutzungen	Anwendung der Kategorien 0 - G sinngemäss	Anwendung der Kategorien 0 - G sinngemäss			
<b>I</b>	Ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sondernutzungen (Konzessionen)</li> <li>- Dauernde Anlagen und Einrichtungen</li> <li>- Temporäre Bauten</li> </ul>	Einzelfallbetrachtung, durch GR zu bestimmen	Einzelfallbetrachtung, durch GR zu bestimmen			

**Berechnungsbeispiele für die Kategorien A – G:**

Kategorie A

Standaktion der Partei xy auf dem Zentrumsplatz (1 Tag)  
 $9 \times 0 \times 1 \times 1 = \text{CHF } 0.-$  zzgl. Grundgebühr

Kategorie B

Chilbi auf dem Zentrumsplatz (3 Tage)  
 $400 \times 0.25 \times 3 \times 1 = \text{CHF } 300.-$  zzgl. Grundgebühr

Kategorie C

Stellen einer Mulde für private Zwecke auf zwei Parkplätzen  
(2 Wochen)  
 $20 \times 0,5 \times 14 \times 1 = \text{CHF } 140.-$  zzgl. Grundgebühr

Kategorie D

Legen einer bauprovisorischen Stromleitung (30 m) entlang des  
Allmendzauns (6 Wochen).  
 $30 \times 0.10 \times 42 \times 1 = \text{CHF } 126.-$  zzgl. Grundgebühr (zzgl. Gebühr für  
Strombezug)

Kategorie E

Werbemässige Standaktion ohne Verkauf während vier Samstagen  
 $3 \times 1 \times 4 \times 1 = \text{CHF } 12.-$  zzgl. Grundgebühr

Kategorie F

Mobiler Essensstand auf dem Zentrumsplatz (1x pro Woche für ein  
Jahr)  
 $15 \times 2 \times 52 \times 1 = \text{CHF } 1'560.-$  zzgl. Grundgebühr (zzgl. allfälliger  
Gebühr für Strombezug)

Gemüsestand auf dem Zentrumsplatz (1x pro Woche à 6 Stunden für  
ein Jahr)  
 $15 \times 1 \times 52 \times 1 = \text{CHF } 780.-$  zzgl. Grundgebühr (zzgl. allfälliger  
Gebühr für Strombezug)

Nutzungen, die in anderen Verordnungen bzw. Reglementen geregelt sind:

Reklamen	Reglement über Reklamen und Signale der Gemeinde Birsfelden
Marktwesen	Marktreglement der Gemeinde Birsfelden
Parkieren	Reglement über das unbeschränkte Parkieren der Gemeinde Birsfelden
Abstimmungs- und Wahlplakate	Reglement über den Prospektversand und die Benützung der Plakatständer bei Volkswahlen der Gemeinde Birsfelden
Betteln	Polizeireglement der Gemeinde Birsfelden (voraussichtlich ab 1.1.2023)

# **Handbuch Allmendnutzung**

## Gemeinde Birsfelden

Anhang 2 der Allmendverordnung

## **Inhalt**

<b>1. Wozu dient dieses Handbuch?</b>	<b>3</b>
<b>2. Wer ist zuständig für die Bewilligung?</b>	<b>3</b>
<b>2.1. Welche allgemeinen Auflagen gelten?</b>	<b>3</b>
<b>2.2. Wie ist das Bewilligungsverfahren?</b>	<b>3</b>
<b>2.3. Was sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung?</b>	<b>4</b>
<b>2.4. Wer unterstützt grössere Anlässe?</b>	<b>4</b>
<b>3. Nutzungsbereiche der Allmend</b>	<b>5</b>
<b>3.1. Zentrum (blau)</b>	<b>6</b>
<b>3.2. Grün- und Waldanlagen (grün)</b>	<b>6</b>
<b>3.3. Sondermietflächen (weiss)</b>	<b>6</b>
<b>3.4. Schulbereiche (gelb)</b>	<b>7</b>
<b>3.5. Spezialbereiche (rot)</b>	<b>7</b>
<b>3.6. Quartiere (farblos)</b>	<b>9</b>
<b>3.7. Parkplätze</b>	<b>9</b>
<b>4. Veranstalten</b>	<b>9</b>
<b>4.1. Was ist eine Veranstaltung?</b>	<b>9</b>
<b>4.2. Welche Bewilligungen werden benötigt?</b>	<b>9</b>
<b>4.3. In welchen Bereichen können welche Veranstaltungen durchgeführt werden?</b>	<b>9</b>
<b>5. Verkaufen &amp; Bewirten</b>	<b>10</b>
<b>5.1. Was gilt als Verkaufsstand?</b>	<b>10</b>
<b>5.2. In welchen Bereichen können welche Verkaufsstände aufgestellt werden?</b>	<b>10</b>
<b>5.3. Was gilt als Bewirten und wo ist es erlaubt?</b>	<b>11</b>
<b>6. Informieren &amp; Werben</b>	<b>11</b>
<b>6.1. Was gilt als Informations- und Werbestand?</b>	<b>11</b>
<b>6.2. In welchen Bereichen können welche Informations- und Werbestände aufgestellt werden?</b>	<b>12</b>
<b>7. Bauen &amp; Installieren</b>	<b>12</b>
<b>8. Gebühren</b>	<b>13</b>

# 1. Wozu dient dieses Handbuch?

Als Anhang zur Allmendverordnung beinhaltet das Handbuch die Ausführungserläuterungen, bietet eine Übersicht über den Ablauf der Bewilligungserteilung sowie über die Nutzungsorte und -möglichkeiten der gesamten Allmend und zeigt die örtlichen Besonderheiten und Konditionen auf.

## 2. Wer ist zuständig für die Bewilligung?

### 2.1. Welche allgemeinen Auflagen gelten?

Die Allmend ist der in den Kompetenzbereich der Gemeinde fallende öffentliche Grund und Boden im Gemeingebrauch, insbesondere Strassen, Plätze und Wege sowie der darüber befindliche Luftraum. Für die Benutzung der Allmend, welche den allgemeinen Gemeingebrauch übersteigt, wird in der Regel eine Bewilligung benötigt.

Allgemeiner Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Allmend entsprechend ihrer Zweckbestimmung und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, ihrer Gestaltung und ihres Zustandes sowie der örtlichen Verhältnisse von jedermann und ohne besondere Erlaubnis benutzt wird.

Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Allmend gilt entweder als gesteigerter Gemeingebrauch oder als Sondernutzung. Gesteigerter Gemeingebrauch liegt unter anderem vor, wenn die Allmendbenutzung die Mitnutzung durch andere Personen erschwert, resp. einschränkt oder der Gebrauch über die Zweckbestimmung der Allmend hinausgeht.

### 2.2. Wie ist das Bewilligungsverfahren?

Wird eine den Gemeingebrauch übersteigende Nutzung der Allmend beabsichtigt, ist die Einholung einer Allmendnutzungsbewilligung erforderlich.

- [Allmendnutzungsbewilligung](#) (Abteilung Sicherheit & Rettung)  
Für die Nutzung der öffentlichen Allmend (z.B. für eine Baustelle, Standaktionen oder Verkaufsstände)

Weitere, oft im Zusammenhang mit der Allmendnutzung stehende Bewilligungen sind:

- [Gelegenheitswirtschaftsbewilligung](#) (Abteilung Sicherheit & Rettung)  
Für den Verkauf von Speisen und Getränken
- [Gemeindeeigene Räumlichkeiten \(Reservation\) / Lokalbenutzung](#) (Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt)  
Für die Nutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten
- [Freinachtbewilligung](#) (Abteilung Sicherheit & Rettung)  
Für die Durchführung von Anlässen nach 24:00 Uhr

- [Reklamebewilligung](#) (Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt)  
Für das Werben mit Werbeträgern im öffentlichen Raum
- [Spiel- / Musikbewilligung](#) (Abteilung Sicherheit & Rettung)  
Für das Abspielen von Musik

### 2.3. Was sind die Voraussetzungen für eine Bewilligung?

Um eine Bewilligung für die Nutzung von Allmend zu erhalten, müssen verschiedene Voraussetzungen erfüllt sein.

- Das Formular wird vollständig bei der [Abteilung Sicherheit & Rettung](#) eingereicht
- Der Bewilligungsgegenstand ist verfügbar (z.B. in Hinblick auf Ort und Zeit)
- Die Gemeinde verfügt über die Bewilligungskompetenz zum Antragsgegenstand (kein Privatareal oder Kantonsgebiet)
- Der Antrag steht nicht in Konflikt mit dem betreffendem Reglement oder der Verordnung
- Der Antrag steht nicht im Konflikt mit übergeordneten, öffentlichen Interessen oder den konzipierten Nutzungsbereichen.
- Anlässe: Die Bewilligung wird spätestens fünf Arbeitstage vor dem Anlass eingeholt und bezahlt (für Grossanlässe gilt eine Frist von mindestens vier Monaten)
- Kommerzielle Verkaufsstände: Anträge müssen bis spätestens 31. Oktober für das Folgejahr eingereicht werden. Bei mehreren Bewerbungen für eine Fläche entscheidet das Los. Anträge nach dem 31. Oktober können bewilligt werden, sofern die Fläche noch verfügbar ist.

### 2.4. Wer unterstützt grössere Anlässe?

Wenn Sie einen grösseren Anlass planen, der womöglich unterschiedliche Bewilligungen benötigt oder Sie nicht sicher sind, welche Bewilligungen notwendig sind, können Sie das [Anlassanmeldeformular](#) ausfüllen und an die [Abteilung Gesellschaft, Freizeit & Kultur](#) schicken. Die Gemeinde nimmt daraufhin mit Ihnen Kontakt auf, um den Anlass zu besprechen.

### 3. Nutzungsbereiche der Allmend

Die Allmend der Gemeinde wird in unterschiedliche Flächen unterteilt. Informieren Sie sich, in welche Fläche Ihre Nutzung fällt. Die Flächen geben Auskunft, welche ortsspezifischen Nutzungsbedingungen im jeweiligen Bereich gelten. Zudem gibt es Orte in der Gemeinde, an denen wegen besonderer Besitzverhältnisse oder Rechtsumstände spezielle Nutzungsbedingungen gelten. Die Gemeinde hat in diesen Fällen unter Umständen keine Bewilligungskompetenz. Der nachfolgende Allmendplan macht die verschiedenen Flächen sichtbar.



**Legende:**

Blau: Zentrum

Grün: Grün- und Waldanlagen

Weiss: Mietbereich

Rot: Spezialbereich

Farblos: Quartiere und Parkplätze

Gestrichelte Linien: Gemeindegrenze

Gelb: Schulbereich

Bereichsübergreifende Grundsätze:

- Abfall ist in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu entsorgen. Bei grösseren Anlässen ist der/die Veranstalter/in für die Entsorgung des Abfalls verantwortlich.
- Die Nachtruhe von 22 bis 6 Uhr und die Mittagsruhe von 12 bis 13 Uhr sind einzuhalten.
- Signalisierte Regeln und Verbote sind zu befolgen.

### **3.1. Zentrum (blau)**

Der Bereich „Zentrum“ wird gebildet durch den Platz zwischen dem Trottoir der Hauptstrasse (Tramstation Schulstrasse) und dem Pausenhof zum Schulhaus Birspark. Im Bereich befinden sich zentrale Informationsträger der Gemeinde, Velo- und Autoparkplätze, ein Brunnen und der Spielplatz Zentrum sowie die Zentrumsmatte. Die Piazzetta gehört ausserhalb der Mietzeiten ebenfalls zum Zentrumsplatz (bitte beachten Sie, dass die Hauptstrasse mit dem Trottoir nicht zum Zentrum gehört, sondern zum Spezialbereich „Hauptstrasse“).

Rahmenbedingungen:

- Dieser Bereich dient dem lokalen Marktwesen, der Erholung der Bevölkerung sowie dem Parkieren.
- In beschränktem Umfang und begrenzter Anzahl werden Grossanlässe bewilligt.

### **3.2. Grün- und Waldanlagen (grün)**

Zum Bereich der „Grün- und Waldanlagen“ gehören die Birskopfmatte, der Spielplatz Birschöpfli, die Migrosmatte, der Birsfelder Hard, die Spielwiese Scheuerrain sowie der Kleinkinderspielplatz Bettingerstrasse.

Rahmenbedingungen:

- Der Bereich steht der Bevölkerung hauptsächlich als Erholungsgebiet und zur Ausübung von Freizeitaktivitäten zur Verfügung.
- Im Bereich der Spielplätze gilt ein Verbot für Grillieren und andere Aktivitäten, die Kinder gefährden können.
- Es ist jede Nutzung ohne Bewilligung erlaubt, die nicht über den allgemeinen Gemeingebrauch hinausgeht und damit insbesondere andere Nutzer nicht einschränkt, das Gemeindeeigentum nicht beschädigt (z.B. Brandflecken) oder die Umwelt übermässig belastet (z.B. starker Rauch, verstärkte Musik).
- Zur Schonung der Anwohnerinnen und Anwohner können für bestimmte Bereiche eingeschränkte Nutzungszeiten festgelegt werden.
- Auf der Birskopfmatte gilt ein Aufenthaltsverbot ab 22 Uhr.

### **3.3. Sondermietflächen (weiss)**

Einzelne Bereiche sind als „Mietbereich“ von der Gemeindeallmend ausgenommen. Dies sind der Verkaufsstandplatz auf dem Spielplatz Birschöpfli, der Verkaufsstandplatz auf dem Barfusspark und zu bestimmten Jahreszeiten die Piazzetta. Sie dienen der Förderung des öffentlichen Lebens. Angebote mit Sitzplätzen sind nur am Standort Piazzetta erlaubt.

Rahmenbedingungen:

- Die Vermietungen unterliegen einem öffentlichen Auswahlverfahren und laufen nicht über Allmendnutzungsbewilligungen.
- Es werden befristete Mietverträge ausgestellt, die gemäss Mietrecht gelten.
- Die Gemeinde stellt an allen Standorten einen Stromanschluss zur Verfügung (kostenpflichtig).
- Ansprechpartner: [Abteilung Sicherheit & Rettung](#)

### 3.4. Schulbereiche (gelb)

Die Höfe und Plätze der Primarschulen Kirchmatt, Scheuerrain und Sternenfeld sowie der Kindergärten bilden die „Schulbereich“.

Rahmenbedingungen:

- Die Schulbereiche dienen den Schulkindern zur Pausengestaltung.
- Auf dem Kirchmattplatz gilt von 7.30 – 8.00, von 10.00 – 14.00 und 15.00 – 16.30 Uhr absolutes Fahrverbot für Motorfahrzeuge.
- Ausserhalb der Schulzeiten (i.d.R. ab 16:00 Uhr) stehen die Pausenplätze der Schulhäuser der Bevölkerung als öffentliche Spiel- und Erholungsraum zur Verfügung.
- Die Spielplätze der Kindergärten sind nicht öffentlich.
- Pausen- und Sportplätze können nicht durch Dritte als Parkplätze „gemietet“ werden.
- Für den Hauptpausenplatz Kirchmatt (Schulhaus Kirchmatt/Seite Schulstrasse) gilt folgende Ausnahme:  
Eine Parkplatzmiete unter der Woche ab 16:30 Uhr oder am Wochenende ganztags ist in Zusammenhang mit einer Lokalreservation oder einem grösseren Anlass mit regionaler Bedeutung möglich. <sup>B</sup>
- Für gemeindeeigene Anlässe (z. Bsp. Warenmärkte) sowie die Chilbi und die Fasnacht können alle Pausenplätze Kirchmatt als Parkier-/Abstellplätze genutzt werden. Auch diese Nutzung muss durch die zuständige Abteilung bewilligt werden. <sup>B</sup>

### 3.5. Spezialbereiche (rot)

#### 3.5.1. Kraftwerkinsel

Die Kraftwerkinsel ist im Besitz der Kraftwerk Birsfelden AG. Bestimmte Bereiche auf der Insel dürfen aber von der Bevölkerung zur Erholung und sportlichen Ertüchtigung genutzt werden. Traditionellerweise findet hier die 1. August-Feier statt. Nutzungsanfragen für diesen Bereich werden von der Kraftwerk Birsfelden AG und der Gemeinde Birsfelden gemeinsam bearbeitet und bewilligt. Grössere Anlässe sind mangels Infrastruktur (insb. Strom und Wasser) nur in Ausnahmefällen möglich. Die Lage beim Staubereich und bei Gefahrgütertransporten sowie die eingeschränkten Fluchtwege machen die Durchführung grösserer Anlässe in den meisten Fällen unmöglich. Die öffentliche Nutzung der Insel darf durch exklusive Nutzungen nicht übermässig eingeschränkt werden.

---

<sup>B</sup> Ergänzung/Anpassung gemäss GRB Nr. 196 vom 21. Juni 2022 per 1. Juli 2022

### 3.5.2. Fridolinsmatte

Die Matte an der Hardstrasse 87 ist im Privatbesitz des Katholischen Männervereins Birsfelden. Nutzungsanfragen sind direkt an den Verein zu richten.

### 3.5.3. Sekundarschule Rheinpark

Die Sekundarschule Rheinpark an der Rheinparkstrasse 12 bis 20 ist im Besitz des Kantons Basel-Landschaft. Nutzungsanfragen für das Areal sind an die Schule zu richten.

### 3.5.4. Birsvorland

Das Ufergebiet entlang der Birs von der Freulerstrasse bis zur Hauptstrasse befindet sich im Besitz des Kantons Basel-Landschaft. Es dient als öffentliches Erholungsgebiet. Es werden keine Anlässe bewilligt.

### 3.5.5. Barfusspark

Die Anlage des Barfussparks zwischen Hofstrasse und Marie Lotz-Promenade ist im Besitz der Gemeinde und dient der Bewegungsförderung. Der Grund und Boden gehört der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Es werden keine Anlässe auf der Parzelle bewilligt. Auf der Parzelle befindet sich jedoch ein Mietbereich mit einem Verkaufsstandplatz.

### 3.5.6. Sportplatz Sternenfeld

Der Sportplatz Sternenfeld mit dazugehörigem Kunstrasen (Rebackerweg 4) dient der öffentlichen sportlichen Ertüchtigung, dem Vereinswesen und der Freizeitgestaltung. Für die Anlage gilt eine eigenständige [Verordnung](#). Ebenso sind die Konditionen über die Nutzung der Sporthalle über eine separate [Verordnung](#) geregelt.

### 3.5.7. Biotop am Stausee

Das Biotop mit Umland am Schleusenweg (Parzelle 1550) ist im Besitz der Kraftwerk Birsfelden AG. Es wird gepflegt vom Natur- und Vogelschutzverein Birsfelden und von der Gemeinde als Naturschutzgebiet unterhalten. Die Gemeinde stellt keine Allmendnutzungsbewilligungen für dieses Areal aus.

### 3.5.8. Sternenfeldplatz

Der Sternenfeldplatz zwischen den Liegenschaften Am Stausee 24 bis 32 ist im Besitz der Einwohnergemeinde der Stadt Basel. Nutzungen sind nur nach Rücksprache mit dem/der Eigentümer/in möglich.

### 3.5.9. Hafenareal

Das Hafenareal ist im Besitz der Schweizerischen Rheinhäfen und ist von der Sternenfeld-/Dinkelberg- und Hafenstrasse begrenzt. Die Gemeinde kann keine Allmendnutzungsbewilligungen für die Areale erteilen. Nutzungsanfragen für diesen Bereich werden von den Schweizerischen Rheinhäfen und der Gemeinde Birsfelden gemeinsam bearbeitet und bewilligt.

### 3.5.10. Kantonsstrassen

Die Hauptstrasse, die Birseckstrasse und deren angrenzenden Trottoirs sind im Besitz des Kantons Basellandschaft. Die Gemeinde kann keine Allmendnutzungsbewilligungen für diese Areale erteilen.

### 3.6. Quartiere (farblos)

Alle Strassen der Gemeinde mit ihren Trottoirs gehören zum Bereich der „Quartiere“. Davon ausgenommen sind die Kantonsstrassen sowie die Strassen im Bereich der Schweizerischen Rheinhäfen.

Rahmenbedingungen:

- Die Quartierstrassen dienen dem Verkehr.
- Die Trottoirs sind für Fussgänger freizuhalten.

### 3.7. Parkplätze

Alle Bereiche mit markierten Parkfeldern für den motorisierten Verkehr gelten als Parkplätze. Sie dienen vorwiegend der Parkierung von Motorfahrzeugen.

## 4. Veranstalten

### 4.1. Was ist eine Veranstaltung?

Als Veranstaltung gilt ein zeitlich begrenztes und geplantes Ereignis, welches einen bestimmten Zweck erfüllt und durch eine Person oder eine Organisation/Institution geplant und organisiert wird.

### 4.2. Welche Bewilligungen werden benötigt?

Für die Durchführung von Anlässen ausserhalb von privaten Grundstücken benötigen Sie mindestens eine Allmendnutzungsbewilligung für den öffentlichen Raum oder ein Lokalbenutzungsgesuch für die Nutzung von Räumlichkeiten der Gemeinde.

Allfällige weitere Bewilligungen:

- Gelegenheitswirtschaftsbewilligung
- Freinachtbewilligung
- Spiel- / Musikbewilligung

### 4.3. In welchen Bereichen können welche Veranstaltungen durchgeführt werden?

Zentrum:

Der Bereich „Zentrum“ kann für bis zu drei eintägige Grossanlässe pro Jahr (Ausnahme: Birsfelder Chilbi) genutzt werden. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser) ist kostenpflichtig möglich und Sache des Veranstalters. Grossanlässen sind mindestens vier Monate vor der Durchführung bei der Gemeinde anzumelden.

Grün- und Waldanlagen:

Die Durchführung einer Veranstaltung ist grundsätzlich möglich, sofern keine Infrastruktur (Strom, Toiletten etc.) benötigt wird und keine festen Bauten (Zelte, Wohnwagen, Barracken

etc.) installiert werden. Im Hardwald ist für die Bewilligungserteilung das Amt für Wald beider Basel zuständig.

Mietbereiche:

Die Mietbereiche werden für einen längeren Zeitraum an Interessenten vermietet. Näheres wird im Rahmen des Mietvertrages geregelt.

Schulbereiche:

Die Durchführung von Veranstaltungen in den Schulbereichen ist möglich. Dabei sind die Sperrzeiten bzw. Schulzeiten zu berücksichtigen. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser) ist kostenpflichtig möglich und Sache des Veranstalters.

Spezialbereiche:

In den Spezialbereichen können Veranstaltungen durchgeführt werden, wenn dies mit dem/der Eigentümer/in entsprechend vereinbart wurde. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom und Wasser) ist ebenfalls mit dem/der Eigentümer/in abzuklären. Insbesondere auf der Kraftwerkinsel sind Veranstaltungen nur in stark eingeschränkter Masse möglich.

Quartiere:

In den Quartieren sind nur Strassen- und Quartierfeste erlaubt. Andere Veranstaltungen werden nur in Ausnahmefällen bewilligt.

Parkplätze:

Veranstaltungen auf Parkplätzen sind nicht erlaubt.

## 5. Verkaufen & Bewirten

### 5.1. Was gilt als Verkaufsstand?

Ein Verkaufsstand ist eine temporäre und/oder mobile Einrichtung, welche dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen dient. Imbissstände, an welchen Essen zum Direktverzehr angeboten werden, zählen ebenfalls zu den Verkaufsständen.

### 5.2. In welchen Bereichen können welche Verkaufsstände aufgestellt werden?

Zentrum:

Der Bereich „Zentrum“ kann für das Aufstellen von Verkaufsständen genutzt werden. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser) ist kostenpflichtig möglich und Sache des Standbetreibers. Im Bereich „Zentrum“ ist maximal ein Verkaufsstand pro Tag möglich.

Grün- und Waldanlagen:

Verkaufsstände auf Grün- und Waldanlagen dürfen nur mobil unterwegs sein und keine zusätzliche Infrastruktur (z.B. Strom oder Wasser) benötigen.

Mietbereiche:

Die Mietbereiche werden für einen längeren Zeitraum an Interessenten vermietet. Näheres wird im Rahmen des Mietvertrages geregelt.

Schulbereiche:

In den Schulbereichen ist das Aufstellen von Verkaufsständen ausserhalb der Schulzeit gestattet. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser) ist kostenpflichtig möglich und Sache des Standbetreibers.

Spezialbereiche:

In den Spezialbereichen sind Verkaufsstände nur nach Rücksprache mit dem/der Eigentümer/in aufzustellen. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom und Wasser) ist ebenfalls mit dem/der Eigentümer/in abzuklären.

Quartiere:

In den Quartieren dürfen auf den Trottoirs keine Verkaufsstände aufgestellt werden. Das Trottoir muss jederzeit für den Personenverkehr frei sein. Verkaufsstände sind hier daher nur auf Privatgrund möglich.

Parkplätze:

Auf Parkplätzen dürfen ausserhalb eines durch die Gemeinde organisierten Warenmarktes keine Verkaufsstände aufgestellt werden.

### **5.3. Was gilt als Bewirten und wo ist es erlaubt?**

Eine „Bewirtung“ findet dann statt, wenn ein Restaurant Sitzgelegenheiten und/oder Stehtische für Gäste auf der Allmend anbietet und somit regelmässig den öffentlichen Grund für den eigenen Zweck nutzt und besetzt.

Das Bewirten ist nur im Bereich „Zentrum“ möglich.

## **6. Informieren & Werben**

### **6.1. Was gilt als Informations- und Werbepostand?**

Ein Informations- oder Werbepostand ist eine temporäre oder mobile Einrichtung, welche dem Bewerben von Dienstleistungen oder der Information über verschiedene Themen dient. Diese können politischer, gesellschaftlicher oder kultureller Natur sein. Informations- und Werbepostände müssen deutlich als solche erkennbar und entsprechend angeschrieben sein.

Die Bedingungen und Regeln für Reklame im gesamten öffentlichen Raum werden im [Reglement über Reklame und Signale](#) erläutert (z.B. Ankündigungen von örtlichen Veranstaltungen, sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Anlässen sowie von Wahlen und Abstimmungen). Bitte beachten Sie insbesondere, dass temporäre Reklamen in allen Allmendbereichen an öffentlichen Gebäuden, Brücken, Kandelabern, Schaltkabinen und Bäumen verboten sind. Sie müssen ausserdem spätestens eine Woche nach dem beworbenen Termin entfernt worden sein. Andernfalls werden sie kostenpflichtig durch die Gemeinde entfernt.

## 6.2. In welchen Bereichen können welche Informations- und Werbestände aufgestellt werden?

### Zentrum:

Das Aufstellen von Informations- und Werbeständen beim Zentrumplatz ist möglich. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser) ist kostenpflichtig möglich und Sache des Werbetreibenden. Im Bereich „Zentrum“ sind maximal drei Informations- und Werbestände pro Tag möglich.

### Grün- und Waldanlagen:

Informations- und Werbestände auf Grün- und Waldanlagen dürfen nur mobil unterwegs sein und keine zusätzliche Infrastruktur (z.B. Strom und Wasser) benötigen.

### Mietbereiche:

Die Mietbereiche werden für einen längeren Zeitraum an Interessenten vermietet. Näheres wird im Rahmen des Mietvertrages geregelt.

### Schulbereiche:

In den Schulbereichen ist das Aufstellen von Informations- und Werbeständen ausserhalb der Schulzeit gestattet. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom, Wasser) ist kostenpflichtig möglich und Sache des Werbetreibenden.

### Spezialbereiche:

In den Spezialbereichen sind Informations- und Werbestände nur nach Rücksprache mit dem/der Eigentümer/in aufzustellen. Die Nutzung von zusätzlicher Infrastruktur (z.B. Strom und Wasser) ist ebenfalls mit dem/der Eigentümer/in abzuklären.

### Quartiere:

In den Quartieren dürfen auf den Trottoirs keine Informations- und Werbestände aufgestellt werden. Das Trottoir muss jederzeit für den Personenverkehr frei sein.

### Parkplätze:

Auf Parkplätzen dürfen ausserhalb eines durch die Gemeinde organisierten Warenmarktes keine Informations- und Werbestände aufgestellt werden.

## 7. Bauen & Installieren

Die baurechtlichen Bestimmungen gelten auf allen Allmendbereichen und sind den Allmendnutzungsbestimmungen übergeordnet. Massgeblich dafür ist der [Zonenplan Siedlung](#).

Wollen Sie feste oder temporäre Bauten oder Installationen erstellen, ist dafür ein [Gesuch](#) notwendig. Aufgrabungen auf Gemeindestrassen benötigen ein [Aufgrabungsgesuch](#). Beachten Sie, dass auch „Kleinbauten“, die nicht fest mit dem Boden verbunden sind (Zelte, Container usw.), ein Gesuch benötigen könnten. Die [Abteilung Bau, Verkehr & Umwelt](#) berät Sie im Zweifelsfall gern.

## 8. Gebühren

Eine Allmendnutzungsbewilligung ist in der Regel mit Kosten für die Antragstellenden verbunden. Die Kosten werden gemäss einem Gebührenmodell berechnet, welches einen Anhang der Allmendverordnung darstellt.

Die Gebühren setzen sich aus einer Grund- und einer Benutzungsgebühr zusammen. Die Grundgebühr entspricht dabei dem Verwaltungsaufwand. Die Benutzungsgebühr hingegen ist abhängig von der Nutzungsart, dem flächenmässigen Umfang sowie der Dauer der Nutzung.